

Satzung

Des Fördervereins der 68. Grundschule „Am Heiligen Born“

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:

Förderverein der 68. Grundschule „Am Heiligen Born“ Dresden.
Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz e. V.

(2) Sitz und Postanschrift des Vereins sind

Heiligenbornstraße 15
01219 Dresden

(3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

Es endet jeweils zum 31. Juli des Schuljahres.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein soll ausschließlich gemeinnützigen Zielen dienen, nämlich der Mittelbeschaffung zur Förderung der Bildung und Erziehung und zur Unterstützung der Arbeit der 68. Grundschule in ideeller und materieller Hinsicht. Durch Kontaktpflege zwischen allen am Schulleben beteiligten und den ehemaligen Schülerinnen und Schülern soll die Tradition der Schule in enger Verbindung zum örtlichen Umfeld bewahrt und das Schulleben bereichert werden.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Verein schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so können sich die Betroffenen an die Mitgliederversammlung wenden. Diese entscheidet bei einfacher Mehrheit.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch den Tod des Mitgliedes
 - b) durch den freiwilligen Austritt aus dem Verein am Ende des Geschäftsjahres bzw. automatisch mit dem Schuljahresendjahr der 4. Klasse oder wenn das Kind die Schule verlässt.
 - c) durch Ausschluss
- (2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung ergeben, ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorher zu hören. Gegen den durch eingeschriebenen Brief mitgeteilten Beschluss des Vorstandes kann sich das Mitglied an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses wenden. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst am Anfang des Geschäftsjahres statt. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich einzuladen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt es,
- a) die Richtlinien der Tätigkeit zu bestimmen
 - b) den Vorstand zu wählen
 - c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Bericht des Kassenwartes entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten
 - d) die Höhe des von den Mitgliedern zu entrichtenden Beitrages festzulegen
 - e) über Satzungsänderungen zu beschließen

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder zu mindestens ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (5) Anträge können gestellt werden:
- a) von den Mitgliedern des Vereins
 - b) von der Schulleitung
 - c) von der Schulkonferenz

und müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Die eingegangenen Anträge sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Anträge, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, kommen dann zur Verhandlung, wenn sie mindestens von einem Drittel der vorhandenen Mitglieder unterstützt werden.

- (6) Mitgliederversammlungen können öffentlich durchgeführt werden.

Darüber entscheidet der Vorstand spätestens zum Zeitpunkt der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung. Gäste haben kein Stimmrecht.

- (7) Jeder Beschluss der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer im Protokoll festzuhalten.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzenden
- stellvertretendem Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassenwart

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Scheidet jemand aus dem Vorstand vorzeitig aus, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder einen gesetzlichen Vertreter des Vereins, der die anfallenden Geschäfte bis zur Neuwahl weiterführt.
- (4) Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie vertreten jeweils einzeln den Vorstand.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

- (5) Der Schriftführer fertigt die Protokolle und ist mitverantwortlich für die ordentliche Führung der Mitgliedskartei.
- (6) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Der Kassenwart gibt in der jährlichen Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht und erläutert den Haushaltsplan.

§ 8

Die Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt mit drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder auf der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Dresden als Schulträger der 68. Grundschule „Am Heiligen Born“ mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zur Förderung der Bildung zu verwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung ändert die Satzung vom 15.06.1995 mit der Mitgliederversammlung vom 10.11.2009.

Diese Satzung ändert die Satzung vom 10.11.2009 mit der Mitgliederversammlung vom 09.12.2014.